

## Öffentliche Bekanntmachung

### Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes widersprechen zu können. Dies gilt nur bei der Anmeldung von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift.

Der Widerspruch bei einer alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung in Künzelsau, ist bei der Stadtverwaltung Künzelsau, Bürgerbüro, Stuttgarter Straße 7, 74653 Künzelsau einzulegen.

Er gilt bis zu seinem Widerruf. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt.

Künzelsau, 3. Januar 2025

Stefan Neumann, Bürgermeister

Tag der Veröffentlichung: 9. Januar 2025